

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00221

vom 26. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00221

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00221 du 26 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00221 del 26 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Ausserdem kann der Bundesrat nach Art. 6 Abs. 2 UVG Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen, und er hat davon mit der Aufzählung in Art. 9 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht.

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Bei organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, also die rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität (BGE 134 V 109 E. 2.1).

E. 1.2

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 19 Abs. 1 UVG, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind, wobei mit dem Rentenbeginn die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahinfallen. Ferner entsteht zusammen mit der Festlegung der Invalidenrente beziehungsweise mit der Beendigung der ärztlichen Behandlung (Art. 24 Abs. 2 UVG) unter den Voraussetzungen in Art. 24 Abs. 1 UVG auch ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.

E. 1.3

Invalidität ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

Nach der Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, die auch im Unfallversicherungsrecht anwendbar ist, hat der Einkommensvergleich in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 29 E. 1).

E. 1.4

2

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) häufig vorkommende und typische Schäden prozentual gewichtet. Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 % nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

Im Falle einer Gesamtentschädigung im Sinne von Art. 36 Abs. 3 UVV genügt allerdings für den Entschädigungsanspruch, dass die Summe der Prozentzahlen, die den einzelnen Schädigungen entsprechen, die Erheblichkeitsgrenze von 5 % übersteigt; Beeinträchtigungen, die für sich allein das Ausmass von 5 % nicht erreichen, sind demnach einzubeziehen (vgl. BGE 116 V 156 E. 3b).

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenannte Feinraaster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für das Gericht nicht verbindlich, umso weniger als Ziff. 1 Abs. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens gelte im Regelfall, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a). 2. 2.1

Der Beschwerdeführer liess vorab vorbringen, die Beschwerdegegnerin habe in verschiedener Hinsicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, nämlich zum einen dadurch, dass sie die Verfügung vom 16. Oktober 2019 (Urk. 7/174) erlassen habe, ohne ihm entsprechend seinem Ersuchen vom 11. Oktober 2019 (vgl. Urk. 7/169 S. 1) vorgängig die Akten zuzustellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zum andern dadurch, dass sie im angefochtenen Einspracheentscheid nicht auf alle Argumente eingegangen sei, die er in der Einsprache habe vortragen lassen, und dass sie wesentliche Sachverhaltsfeststellungen ins Einspracheverfahren verlagert habe, indem sie dem

Einsprache entscheidet eine neu eingeholte Beurteilung des Integritätsschadens von Dr. F. ___ zugrunde

gelegt habe (Urk. 1 S. 3 ff.). 2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und Art. 42 Satz 1 ATSG umfasst rechtsprechungsgemäss das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 124 V 180 E. 1a).

Ein weiterer zentraler Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs ist die Begründungspflicht. Diese soll rechtsprechungsgemäss verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Im Entscheid müssen deshalb zumindest kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen, ohne dass die Behörde indessen auf jedes einzelne Vorbringen eingehen müsste (vgl. BGE 139 V 496 E. 5.1, 124 V 180 E. 1a).

In Art. 42 Satz 2 ATSG wird in dem Sinne eine Ausnahme von der Anhörungspflicht statuiert, dass die Parteien vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, nicht angehört werden müssen.

Dabei betrifft die Einschränkung des rechtlichen Gehörs nur die Anhörung, nicht aber die übrigen Aspekte dieses verfassungsmässigen Rechts (vgl. BGE 132 V 368 E. 4.1 sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, N 46 zu Art. 42 ATSG mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_386/2014 vom 6. Oktober 2014 E. 4.2).

Art.

42 Satz 2 ATSG tangiert also namentlich die Pflicht zur Entscheidungsgründung nicht. 2.3
2.3.1

Aufgrund der Ausnahmeregelung in Art. 42 Satz 2 ATSG, die das Bundesgericht als verbindlich beurteilt (vgl. BGE 132 V 368 E. 4), war die Beschwerdegegnerin nicht gehalten, den Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung vom 16. Oktober 2019 anzuhören. Insoweit liegt daher keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. 2.3.2

Verletzt wurde der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers hingegen durch eine mehrfach unzureichende Begründung der Verfügung vom 16. Oktober 2019.

So ist es entsprechend den Darlegungen im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 3) zwar zu treffend, dass die Frage des Fallabschlusses im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG und die Frage des Rentenanspruchs nach Art. 18 UVG ein und denselben Streitgegenstand bilden. Denn die Entstehung des Rentenanspruchs

hängt davon ab, dass die Voraussetzungen des Fallabschlusses gegeben sind, dass mithin von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. das von der

Beschwerdegegnerin zitierte Urteil des Bundesgerichts 8C_43/2017 vom 1. Juni 2017 E. 2.3.1 ; Urk. 2 S. 3). Demgemäss kann

der Entscheid über den Fallabschluss nicht vom Rentenentscheid gesondert in Rechtskraft erwachsen, sondern Fallabschluss und Rente müssen Gegenstand desselben Entscheids sein und im Rahmen desselben Verfahrens gerichtlich überprüft werden können (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C_43/2017 vom 1. Juni 2017 E. 2.3.2 und E. 2.3.3). Dies bedeutet aber auch, dass der Entscheid über den Rentenanspruch nicht auf die Festlegung des Invaliditätsgrades limitiert sein darf, sondern sich auch mit den Voraussetzungen des Fallabschlusses auseinandersetzen hat, die für den Rentenbeginn bestimmend sind. Diese Auseinandersetzung fehlt indessen in der Verfügung vom 16. Oktober 2019, wie der Beschwerdeführer in der Einsprache zutreffend bemerken liess (Urk. 7/189 S. 3); der Zeitpunkt des Rentenbeginnes wird darin gar nicht genannt, sondern es werden lediglich Überlegungen zur Arbeits- und Erwerbsfähigkeit gemacht, und im Übrigen wird auf das Schreiben vom 19. September 2019 (Urk. 7/154)

verwiesen.

Des Weiteren beschränkt sich die Begründung der Verfügung vom 16. Oktober 2019 hinsichtlich des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung auf die Feststellung, dass keine erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität vorliege (Urk. 7/174 S. 2); die Verfügung begnügt sich demnach damit, den Wortlaut der gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 UVG wiederzugeben und diese Voraussetzungen zu verneinen, ohne dass jedoch dargetan wird, welche konkreten, auf den Fall zugeschnittenen Überlegungen zu dieser Verneinung geführt haben. Auch die kreisärztliche Beurteilung von Dr. F.____ vom 12. September 2019, auf der die Verfügung vom 16. Oktober 2019 basiert, macht keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Integritätsschaden erkennbar, sondern die Kreisärztin gab sich ebenfalls mit der allgemeinen Feststellung zufrieden, dass die Erheblichkeitsgrenze für den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung nicht erreicht sei (Urk. 7/136 S. 9). Der Beschwerdeführer liess daher in der Einsprache zu Recht vorbringen, es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Aspekte die Kreisärztin zu ihrem Schluss gelangt sei (Urk. 7/189 S. 9), und er hatte dementsprechend keine Möglichkeit, Entgegnungen dazu zu formulieren.

Die beiden Begründungsmängel wurden allerdings im Einspracheverfahren behoben. Was zunächst den Fallabschluss betrifft, so war dem Beschwerdeführer die Begründung dafür durch die Ausführungen im Schreiben vom 19. September 2019 (Urk. 7/154) bekannt, er konnte deshalb in der Einsprache dazu Stellung nehmen (Urk. 7/189 S. 3 ff.), und die Beschwerdegegnerin bezog dieses Element des Rentenanspruchs alsdann in den angefochtenen Einspracheentscheid ein (Urk. 2 S. 3 ff.). In Bezug auf die Integritätsentschädigung sodann beseitigte die Beschwerdegegnerin den Begründungsmangel dadurch, dass sie von Dr. F.____ die ergänzende Aktenbeurteilung vom 27. August 2020 einholte, worin sich die Ärztin

zunehmend eingehend mit dem Zustand der linken Hand befasste und gewisse Zuordnungen zu den Feinraster-Tabellen der Beschwerdegegnerin vornahm (Urk. 7/210). 2.3.3

Der angefochtene Einspracheentscheid ging indessen mit einer neuen Gehörsverletzung einher, da er am selben Tag wie die Aktenbeurteilung von Dr. F.____

erlassen wurde und der Beschwerdeführer somit keine Gelegenheit hatte, sich vorgängig zu dieser Aktenbeurteilung zu äussern. Zwar fragt es sich, ob die Beurteilung von Dr. F.____ entsprechend dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 4) tatsächlich Bestandteil der Sachverhaltsabklärung und nicht vielmehr Bestandteil der Begründung ist. Denn sie basiert ausschliesslich auf medizinischen Feststellungen, die zu einem früheren Zeitpunkt getroffen worden waren, und Inhalt der Beurteilung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Feststellungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Auf jeden Fall aber liegt der kreisärztlichen Beurteilung medizinische Spezialwissen zugrunde, und dem Beschwerdeführer hätte es daher ermöglicht werden müssen, dieses Wissen im Einspracheverfahren zu überprüfen oder durch selbst beigezogene Experten überprüfen zu lassen.

Der Beschwerdeführer liess jedoch zu Recht auf die Rechtsprechung hinweisen, wonach eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten kann und somit keine rein formell begründete Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Folge hat, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 124 V 180 E. 4a) . Diese Voraussetzungen für eine Heilung der Gehörsverletzung sind vorliegendenfalls erfüllt. Die Verletzung ist zwar nicht als leicht zu qualifizieren angesichts dessen, dass die Verfügung vom 19. Oktober 2019 in Bezug auf die Integritätsentschädigung nicht einmal ansatzweise begründet war und die kreisärztliche Beurteilung vom 27. August 2020 demnach als einzige Grundlage für die Anspruchsverneinung erscheint. Der Beschwerdeführer überliess es jedoch ausdrücklich dem Ermessen des Gerichts, über die Heilung der Gehörsverletzung zu entscheiden, und angesichts dessen, dass er sich in der Beschwerdeschrift zur Aktenbeurteilung von Dr. F.____

umfassend äussern konnte (Urk. 1 S. 12 ff.) und mit der Eingabe vom 19. November 2020 (Urk. 9) von seinem Recht zu einer weiteren Stellungnahme Gebrauch machte, ist diese Heilung vorzunehmen. 2.4

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid materiell zu überprüfen. 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hat die Taggeldleistungen per Ende 2019 eingestellt und für die Zeit danach den Rentenanspruch geprüft. Sie nannte diesen Zeitpunkt explizit in ihrem Schreiben vom 19. September 2019 (Urk. 7/154) und setzte ihn im angefochtenen Einspracheentscheid stillschweigend voraus (Urk. 2 S. 3 ff.).

Zu prüfen ist damit als erstes, ob der Fallabschluss im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG per Ende 2019 rechtens ist. 3.2 3.2.1

Die Beschwerdegegnerin stützte sich für den Fallabschluss

auf den Bericht von Dr. F.____ über die kreisärztliche Untersuchung vom 10. September 2019. Dr. F.____ hielt darin fest, dass sich klinisch eine fast seitengleiche Beweglichkeit in beiden Handgelenken mit nur minimalen Einschränkungen links gezeigt habe, dass der Faustschluss beidseits komplett möglich sei und dass der klinische Befund im Wesentlichen dem Befund bei Austritt aus der Rehaklinik E.____ entspreche. Sie gehe deshalb davon aus, dass durch eine Fortsetzung der Behandlung keine versicherungsmedizinisch relevante Besserung der Unfallfolgen mehr erzielt werden könne; vielmehr sei ein stabiler medizinischer Zustand erreicht (Urk. 7/136 S. 8 f.). 3.2.2

Im Behandlungsverlauf konstatierte das Kantonsspital A.____ Anfang Dezember 2018 einen Rückgang der Schwellungen im Vergleich zu den Voruntersuchungen, der auch vom Beschwerdeführer selbst bemerkt worden sei, und dem entsprechend wurde die Frequenz der ergotherapeutischen Sitzungen von mehrmals wöchentlich (vgl. den Bericht des Kantonsspitals A.____ vom 28. November 2018, Urk. 7/40 S. 2) auf eine Sitzung pro Woche reduziert (Urk. 7/43 S. 3). Das Universitätsspital B.____ erwähnte ein paar Tage später ebenfalls die Aussage des Beschwerdeführers, es gehe ihm seit dem Datum des Zuweisungsschreibens deutlich besser, und beschrieb die Narbenverhältnisse als bland, abgesehen von leichten Rötungen. Die als postoperatives Ödem interpretierten Schwellungen zu stände bezeichnete das Universitätsspital B.____ gleichermassen als reduziert, wenn auch residuell immer noch vorhanden, und empfahl neben der Anpassung des Kompressionshandschuhs/-strumpfes

eine manuelle Lymphdrainage (Urk. 7/46 S. 3). Schliesslich sprach das Kantonsspital A.____ im Bericht über die erneute Kontrolluntersuchung von Anfang Januar 2019 abermals von einer deutlichen Befundbesserung mit nur noch residueller Rötung und Schwellung und riet dem halb zu einem Arbeitsversuch (Urk. 7/56 S. 2).

Einen solchen hielt Dr. C.____ Mitte Januar 2019 allerdings noch für verfrüht und erhoffte sich von der Weiterführung der Ergotherapie und einer zusätzlichen Physiotherapie einen weiteren Rückgang der Schwellneigung (Urk. 7/55 S. 4). Auch durch die nachfolgende Empfehlung beziehungsweise Unterstützung eines Rehabilitationsaufenthaltes (Urk. 7/68 S. 3 und Urk.

7/79) machte Dr. C.____ deutlich, dass sie sich von der Fortsetzung der Behandlung noch eine namhafte gesundheitliche Besserung versprach.

Die Rehaklinik E.____

berichtete bei Abschluss der Rehabilitation gegen Ende Mai 2019, dass als Probleme nach wie vor eine reduzierte Kraft der linken Hand, eine Schwellung des linken Unterarms bei Vibrationsbelastung respektive am Abend sowie belastungsabhängige Schmerzen in der linken Hand und ausserdem Schmerzen im rechten Ellbogen vorhanden seien (Urk. 7/110 S. 2), dass jedoch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Zustand beim Eintritt habe erreicht werden können. Immer noch ging jedoch die Klinik davon aus, dass die Belastbarkeit und die Kraft des linken Armes unter Fortsetzung der empfohlenen Therapien noch weiter zunehmen würden (Urk. 7/110 S. 4), sah allerdings davon ab, eine spezifische Prognose zu stellen (Urk. 7/110 S. 3) oder über die Instruktion eines Heimprogrammes hinaus (vgl. Urk. 7/110 S. 4) weiterführende Massnahmen zur Zustandsverbesserung zu empfehlen. Dementsprechend liegen für die Zeit bis zur kreisärztlichen Untersuchung vom 10. September 2019 keine weiteren Berichte über ärztliche Kontrolluntersuchungen oder Behandlungen vor. Vielmehr gab der Beschwerdeführer anlässlich der Besprechung im Beisein seines Vorgesetzten vom 4. Juli 2019 an, nur noch die Medizinische Trainingstherapie (MTT), hingegen keine Ergotherapie und keine Physiotherapie (vgl. die letztmalige Verordnung durch Dr. C.____ vom 7. Juni 2019, Urk. 7/163) mehr durchzuführen, schildert aber weiterhin die Schwierigkeiten der verminderten Kraft in der linken Hand, der eingeschränkten Beweglichkeit, der Schmerzen bei bestimmten Verrichtungen und des gelegentlichen Anschwellens (Urk. 7/122 S. 1). Auch nach dem Scheitern des Arbeitsversuchs im Juli 2019 konsultierte der Beschwerdeführer offenbar keine medizinischen Fachpersonen im Hinblick auf die weitere

Verbesserung der Funktionsfähigkeit der linken Hand mehr, sondern erwähnte gegenüber Dr. F.____ lediglich den Besuch bei einer Hautärztin wegen der Verfärbung des Hauttransplantationsgebietes auf der Innenseite der linken Hand (Urk. 7/136 S. 6).

Im Rahmen der Anamneseerhebung anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung gab der Beschwerdeführer sodann selbst an, sein Zustand habe sich seit dem Aufenthalt in der Rehaklinik E.____ nicht mehr wesentlich verändert, und er berichtete erneut von der bekannten Limitierung der Kraft der linken Hand, von den Schmerzen bei unvermittelten Bewegungen und von der Schwellungstendenz am Abend. Eine leichte Verbesserung vermerkte der Beschwerdeführer in Bezug auf die Beweglichkeit der linken Hand, die ihm beispielsweise ermögliche, mit der linken Hand Türklinken zu betätigen (Urk. 7/136 S. 5).

Diese subjektive Wahrnehmung eines mehr oder weniger konstant gebliebenen Zustandsbildes liess sich objektiv bestätigen durch die klinischen Feststellungen von Dr. F.____. Die Kreisärztin mass eine Extension/Flexion des linken Handgelenks von 60 0 60° im Vergleich zu einer solchen von 50-0- 70° anlässlich der Austrittsmessung in der Rehaklinik E.____,

stellte gleich wie die Rehaklinik E.____ einen kompletten Faustschluss fest und beschrieb die Narbenverhältnisse wiederum als reizlos (Urk.

7/136 S.

E. 1.4.1

UV170430 Integritätsentschädigung, Grundlagen 02.2021 Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Nach Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Vor aussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4).

E. 1.5

Inzwischen hatte sich der Versicherte auch bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, angemeldet. Diese sprach ihm Frühinterventionsmassnahmen in Form einer Ausbildung zum Lastwagenchauffeur/Busfahrer mit Erwerb

der entsprechenden Fahrausweise zu (Mitteilung vom 27. August 2019, Urk. 7/135 S. 4-6) und teilte ihm gleichzeitig mit, dass sie die berufliche Eingliederung mit der Zusprache dieser Massnahmen als abgeschlossen erachte und keine weiteren Ansprüche beständen (Urk. 7/135 S. 2-3).

Am 10. September 2019 untersuchte die Kreisärztin Dr. F.____ den Versicherten (Bericht vom 12. September 2019, Urk. 7/136); danach wurde die Sache der Suva internen Case-Managerin übergeben. Diese führte Gespräche mit dem Versicherten (Telefonnotiz vom 13. September 2019, Urk. 7/142; Notiz über die Besprechung vom 16. September 2019, Urk. 7/146) und holte die Informationen der Arbeitgeberin ein, die unterdessen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende Oktober 2019 ausgesprochen hatte

(Anfrage vom 16. September 2019, Urk. 7/145; Telefonnotiz vom 18. September 2019, Urk. 7/151; Kündigungsschreiben vom 31.

August 2019, Urk. 7/152 S. 2; Lohnangaben und Lohnabrechnungen, Urk.

7/165 und Urk. 7/166).

Mit Schreiben vom 19. September 2019 teilte die Suva dem Versicherten mit, dass die Übernahme der Heilkosten per sofort eingestellt werde, dies mit Ausnahme von allenfalls nötigen Kompressionshandschuhen, des laufenden Zyklus der Medizinischen Trainingstherapie , der Kostenbeteiligung an einem Fitness-Abonnement oder an einem Trainingsgerät , einer Hautcrème zur Aufhellung des dunkel verfärbten Narbengebietes im Bereich des linken Handgelenks und der Kosten von maximal sechs hautärztlichen Kontrollen . Ausserdem würden per Ende 2019 - nach Einräumung einer gewissen Anpassungszeit für die berufliche Umstellung auf eine gesundheitlich angepasste Tätigkeit - auch die Taggelder eingestellt

(Urk.

7/154 ; Telefonnotiz vom 19. September 2019, Urk. 7/160) . Der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Kaspar Gehring, liess mit Eingabe vom 11. Oktober 2019 sein Nichteinverständnis mit dieser Mitteilung erklären und um Erlass einer anfechtbaren Verfügung sowie um vorgängige Einsicht in die Akten ersuchen (Urk. 7/169 S. 1). Mit Verfügung vom 16. Oktober 2019 hielt die Suva fest, dass weder eine unfallbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit noch eine erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität bestehe, weshalb der Versicherte weder Anspruch auf eine Invalidenrente noch Anspruch auf eine Integritätsentschädigung habe (Urk. 7/174). Ausserdem liess die Suva dem Rechtsvertreter des Versicherten mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 die Akten zu kommen und erbat sich dessen schriftliche Mitteilung, falls er nach wie vor eine Verfügung zur Mitteilung betreffend den Fallabschluss anbegehre (Urk. 7/180).

E. 1.6

Mit Eingabe vom 13. November 2019 liess der Versicherte gegen die Verfügung vom 16. Oktober 2019 Einsprache erheben (Urk. 7/189) und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und ihm seien die gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere vorab weitere Taggeldleistungen, später eine Invalidenrente, eventuel seien die Taggeldleistungen per 20. Dezember 2019 zu terminieren und ab diesem Zeitpunkt die weiteren Leistungen, insbesondere eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung , auszurichten so wie weitere Heilbehandlungen zu übernehmen (Urk. 7/189 S. 1-2).

Die Rehaklinik E.____, bei welcher die Case-Managerin des Versicherten Anfang Oktober 2019 eine berufliche Standortbestimmung in die Wege geleitet hatte, schloss den Auftrag angesichts dessen, dass die Suva mittlerweile über die Ansprüche des Versicherten bereits verfügt hatte und ein Einspracheverfahren hängig war, mit Kurzbericht vom 4. Dezember 2019 ohne Weiterungen ab (Urk. 7/195).

Im Rahmen der Behandlung der Einsprache nahm die Suva den Bericht von Dr. C.____ vom 22. Januar 2020 über eine nochmalige Konsultation zu den Akten (Urk. 7/197) und erhielt vom neu involvierten Dr. med. univ. G.____, Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, den Bericht vom 22. Februar 2020 über Konsultationen vom 12. und vom 17. Februar 2020 samt Attest zur Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/207 S. 3-7 und S. 8). Sodann holte die Suva von Dr. F.____ die Aktenbeurteilung vom 27. August 2020 zum Integritätsschaden ein (Urk. 7/210) und erliess unmittelbar danach den Einspracheentscheid gleichen Datums, mit dem sie die Einsprache abwies (Urk. 2 = Urk. 7/211 S. 2-15). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 27. August 2020 liess X.____ durch Rechtsanwalt Kaspar Gehring mit Eingabe vom 24. September 2020 Beschwerde erheben (Urk. 1) und die Anträge in der Einsprache wiederholen (Urk. 1 S. 2). Die Suva, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf, erstattete am 21. Oktober 2020 die Beschwerdeantwort und schloss auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 wurde die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht (Urk. 8). Dieser liess mit Eingabe vom 19.

November 2020 nochmals Stellung nehmen (Urk. 9) und einen Bericht des Medizinisch-Radiologischen Instituts H.____ vom 20. Oktober 2020 zu einer Magnetresonanzuntersuchung des linken Unterarmes und der linken Hand einreichen (Urk. 10). Die Suva nahm die Gelegenheit, sich zu äussern, mit Eingabe vom 27. November 2020 wahr (Urk. 13), wovon der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. Dezember 2020 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 14).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

und S. 8 verglichen mit Urk. 7/110 S. 9). 3.2.3

Der Zeitverlauf zeigt somit zunächst eine stetige Besserung durch kontinuierliche therapeutische Anstrengungen und danach ein allmähliches Stagnieren auf dem erreichten Belastungsniveau, das durch die Fortführung der Trainingstherapie gehalten werden konnte. Damit erscheint die Beurteilung von Dr. F.____, dass mittlerweile ein stabiler medizinischer Zustand erreicht sei, der sich durch die Fortsetzung der Behandlung nicht mehr entscheidend verbessern lasse (Urk. 7/136 S.

9), als plausibel.

An dieser Plausibilität ändert entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 4 und S. 6) nichts, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Zeit nach der Einstellung der Heilungs-kostenübernahme weiterhin die Übernahme gewisser Leistungen zusicherte. Denn eine solche Fortführung der Kostenübernahme ist unter den Voraussetzungen in Art. 21 UVG auch nach dem Fallabschluss möglich, und die zugesicherten Leistungen dienen denn auch vornehmlich der Erhaltung des erreichten

Zustandes und der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechend dem Anwendungsfall in Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG. Auch der Hinweis des Beschwerdeführers, der kreisärztliche Bericht stelle die Befunde als geringfügiger dar, als sie sich aus seiner Sicht präsentierten (Urk.

1 S.

6, Urk.

7/189 S.

5), ist als solcher kein Indiz für die weitere nachhaltige Verbesserung des Zustandsbildes. Ebenso wenig ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Dr. F. ___ im Sinne der Vorbringen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S.

E. 7

.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der Beschwerdeführer obsiegt in Bezug auf die Integritätsentschädigung, unterliegt hingegen in Bezug auf den Fallabschluss und die Invalidenrente. Die Bedeutung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung ist weniger bedeutsam als diejenige der Ansprüche auf Taggelder und auf eine Invalidenrente. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sowie der Tatsache, dass sich die spezifischen Ausführungen zur Integritätsentschädigung

auf rund ein Viertel der Beschwerdeschrift erstrecken und dass sich die Eingabe des Beschwerdeführers vom 19.

November 2020 insofern auch auf den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung bezieht, als damit der Bericht des Medizinisch-Radiologischen Instituts H. ___ vom 20. Oktober 2020 zur Magnetresonanztomographie des linken Unterarmes und der linken Hand eingereicht wurde (Urk. 10), recht fertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'100.--

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Bezug auf die Einstellung der Heilkosten und der Taggelder sowie in Bezug auf den fehlenden Anspruch auf eine Invalidenrente wird die Beschwerde abgewiesen. In Bezug auf den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. August 2020 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben, und die Sache wird an die Suva zurückgewiesen, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Anspruch neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring unter Beilage einer Kopie von Urk. 15 - Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf unter Beilage einer Kopie von Urk. 15 - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.